



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses Psychotherapeutenjournal werden Sie kurz vor den Weihnachtstagen erhalten. Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und für das kommende Jahr gesundheitlich und beruflich alles Gute.

Hinter uns liegt ein Jahr großer Verunsicherungen durch die Gesundheitsreform und die anderen geplanten gesetzlichen Änderungen. Dieses Thema beschäftigte alle im Gesundheitswesen und der Gesundheitspolitik Aktiven, wir berichten über unsere diesbezüglichen Aktivitäten. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Erscheinen dieses PTJ aktuelle Entwicklungen neue Anstrengungen bedürfen, um unsere Interessen gut zu vertre-

ten. Diese werden wir auf der Homepage darstellen, um Sie zu informieren.

Der Jahreswechsel ist für uns Anlass zu einem Ausblick auf das vor uns stehende Jahr. Massive Kritik an unserer Beitragsordnung mit einem einheitlichen Kammerbeitrag hat den Haushaltsausschuss und den Kammervorstand veranlasst, hier eine Veränderung anzustreben, deren Möglichkeiten wir unten zu Ihrer Information kurz darzustellen.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Kammerarbeit wird in den nächsten Jahren in Fortbildungen zu jenen Bereichen unserer Berufsausübung bestehen, die berufs-

rechtliche Belange betreffen. Fachliche Fortbildungen sehen wir weiterhin als Aufgabe der Fachgesellschaften, der Universitäten und der Ausbildungsinstitute, solche zum Sozialrecht sollten neben der KV von Berufsverbänden wahrgenommen werden.

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2007

Ihr Kammervorstand
Dietrich Munz
Martin Klett
Kristiane Göpel
Renate Hannak-Zeltner
Birgitt Lackus-Reitter

Überlegungen zur künftigen Beitragsgestaltung in der LPK Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es bislang einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag für alle Kammermitglieder. Nur bei individuellen Härten kann nach den Bestimmungen der Umlageordnung eine Beitragsermäßigung oder ein Erlass ausgesprochen werden, ebenso auf Antrag bei fehlender Berufsausübung. In der Errichtungsphase einer Kammer ist dies eine zulässige Vorgehensweise.

Inzwischen wird jedoch deutlich, dass die Einkommensunterschiede unserer Mitglieder sich aus verschiedenen Gründen in der Beitragserhebung widerspiegeln sollten: Es entspricht den Grundsätzen anderer Solidargemeinschaften, dass Personen mit geringem Einkommen weniger zur Finanzierung beitragen sollten. Weiterhin gibt es eine oft kontrovers geführte Diskussion um die Differenzierung der Bei-

tragshöhe zwischen Angestellten und Niedergelassenen. Wie in anderen Kammern auch, kann man annehmen, dass Mitglieder mit Vollzeittätigkeit und höherem Einkommen mehr durch die Kammerarbeit profitieren. Nicht zuletzt liegen Gerichtsurteile vor, die eine veränderte Beitragsgestaltung nahe legen.

Die Diskussion um eine „gerechte“ Beitragshöhe wurde und wird auch in unserer Kammer geführt, im Vorstand unter Beteiligung der Geschäftsstelle, im Haushaltsausschuss und der Vertreterversammlung.

In anderen Heilberufe- und Psychotherapeutenkammern liegen viele Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen vor. Will man eine differenzierte Beitragshöhe, so finden sich zwei Grundmodelle:

1. Die Beitragserhebung erfolgt mehr oder weniger linear zu dem steuerlich erfassten Einkommen (in der Regel werden die Einkünfte aus einer Berufstätigkeit herangezogen).
2. Es werden einzelne Kategorien angeboten, nach denen sich die Mitglieder einordnen können. Oft wird zwischen Angestellten und Niedergelassenen unterschieden, oder auch nach Voll- und Teilzeittätigkeit. Verschiedene Härtefallklauseln ergänzen die Möglichkeiten.

Für beide Modelle kann man gute Argumente finden. Die Diskussion in Baden-Württemberg ist noch nicht abgeschlossen. Da wir eine Änderung auf jeden Fall für wünschenswert erachten, sind wir in den Gremien dabei, eine Entscheidung herbeizuführen.

Gutes bewahren – Schlechtes verbessern: Stellungnahme der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zu den Eckpunkten der Gesundheitsreform und zum Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

Der Präsident der LPK-BW war zusammen mit den Präsidenten der anderen Heilberufekammern und den Vorsitzenden der KV und KZV Mitte Juli zu einer Anhörung der Sozialministerin Dr. Stolz in das Sozialministerium eingeladen. Dort trugen wir unsere übereinstimmenden, in Details gelegentlich differierenden Einschätzungen zu den geplanten Gesetzesänderungen der Bundesregierung vor. Die Bitte der Ministerin, unsere Bedenken schriftlich vorzutragen wurde unsererseits aufgegriffen, unsere Argumente sind hier knapp zusammengefasst dargestellt.

1. Zu den Eckpunkten bzw. zu den ersten Entwürfen zum Wettbewerbstärkungsgesetz

Aufhebung der Budgetierung und Pauschalierung: Die LPK Baden-Württemberg begrüßt die angekündigte Ablösung der Budgetierung und die Übertragung des Morbiditätsrisikos auf die Krankenkassen. Die bisher vorgesehene und geforderte Erweiterung von Pauschalierungen von Leistungen ist allerdings für den Bereich der psychotherapeutischen Leistungen nicht praktikabel. Sowohl die Leistungen der Richtlinienpsychotherapie wie auch die Gesprächsleistungen der psychotherapeutischen Kapitel im EBM sind mit einer strikten Mindestzeit versehen, die in jedem Fall erbracht werden muss. Es wird für diesen Bereich der Erhalt der Einzelleistung gefordert, wie auch im aktuellen Entwurf der KBV für eine Gebührenordnung vorgesehen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die sich bisher auf die Honorarverteilung beziehende Regelung des Sozialgesetzbuches V § 85 auch unter neuen Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Für entsprechende Regelungen ist auch die BSG-Rechtsprechung heranzuziehen.

Versorgung mit Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: In den Eckpunkten und den geplanten Änderungen der Zulassungsverordnung ist keine getrennte Bedarfsplanung für die psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen vor-

gesehen. Wir sehen demgegenüber die dringende Notwendigkeit der Trennung der Bedarfsplanung und getrennter Maßnahmen zur Vermeidung von Unterversorgung, da ein deutlicher Versorgungsmangel für psychisch kranke Kinder und Jugendliche besteht. Es muss ein Versorgungsanteil von 20% für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sichergestellt sein.

Auslaufen der 40%-Regelung: Die bis Ende 2008 geltende Regelung des § 101 Abs 4 SGB V, dass ein 40%iger Versorgungsanteil den psychotherapeutisch tätigen Ärzten vorbehalten ist, sollte zur Verbesserung der Versorgungssituation flexibilisiert werden. Ärztliche Psychotherapeuten können wegen Nachwuchsmangel schon jetzt die freigehaltenen Sitze nicht besetzen. Bundesweit sind aus diesem Grund über 1800 Sitze für ärztliche Psychotherapeuten nicht besetzt. Hier sind neue Regelungen notwendig, um ohne Verlust von Praxissitzen die psychotherapeutische Versorgung im vollen Umfang sicherzustellen.

Auswirkungen der Gesundheitsreform auf Baden-Württemberg: Trotz der 1999 ohne Bezug zum realen Bedarf festgelegten Bedarfsplanung ist die regionale Versorgung mit Psychotherapie in Baden-Württemberg im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ gut. Nur wenige Bezirke sind nominell als unterversorgt einzustufen. Gleichzeitig war nach dem Urteil des Bundessozialgerichts bisher die Vergütung für Psychotherapie ebenfalls im Durchschnitt vergleichsweise gut. Auch nach Einführung des vorgesehenen Gesundheitsfonds muss diese auf dem bisherigen, durch das Urteil des Bundessozialgerichts vorgeschriebenen Niveau bleiben. Bei einer Umsetzung des Fondsmodells muss in Baden-Württemberg für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen mit Vergütungseinbußen gerechnet werden.

Private Krankenversicherung: Die LPK Baden-Württemberg begrüßt, dass der

PKV-Basistarif den Leistungsumfang der GKV abzudecken hat. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass auch die für Psychotherapie gültigen Kontingente der GKV zu übernehmen sind. Bei vielen privaten Krankenversicherungen ist der vertragliche Behandlungsumfang schon jetzt im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung außerordentlich dürftig. Generell sind die psychotherapeutischen Leistungen in GOÄ und GOP eindeutig unterbewertet; der 1,7-fache Satz liegt erheblich unter dem gegenwärtigen Satz der gesetzlichen Krankenkassen. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob die psychotherapeutische Behandlung bei PKV-Versicherten weiterhin durch die Versicherung entgegen dem Wunsch der Versicherten auf die Behandlung durch Ärzte eingegrenzt werden darf. Die bestehende Diskriminierung von Menschen mit aktuellen oder auch zurückliegenden psychischen Erkrankungen würde durch diese Maßnahmen beseitigt bzw. gemindert.

Gemeinsamer Bundesausschuss: Bei der Umstrukturierung des Entscheidungsgremiums des GBA ist darauf zu achten, dass die Gruppe der Psychotherapeuten sowohl in Unterausschüssen wie auch bei Entscheidungen angemessen repräsentiert ist.

2. Zum Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)

Praxisgebühr: Im SGB V ist eine Klarstellung in Paragraph 28 Abs. 4 dringend erforderlich: die Praxisgebühr darf nur einmalig anfallen, wenn der Patient in einem Quartal sowohl einen Arzt als auch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufsucht. Die bestehende Formulierung wird von den Krankenkassen zum Nachteil psychisch Kranker anders interpretiert als vom Bundesministerium. Eine Diskriminierung von Patienten, die einen PP oder KJP aufsuchen, muss vermieden werden.

Neue Versorgungsformen, Berufsausübungsgemeinschaften und geteilte Arztsitze: Es ist zu begrüßen, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Arzt-

gruppen und zwischen den Sektoren verbessert, die Übergänge erleichtert und Qualität optimiert werden soll. Hierzu soll die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus (§ 108 SGB V) oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 111 SGB V) mit der Tätigkeit eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten vereinbar sein. Unter Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten besteht im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung ein

über das Gesundheitssystem hinausgehender Integrationsbedarf an vielen Schnittstellen, z. B. an der zur Jugendhilfe. Deshalb sollte für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Nebentätigkeit an Beratungsstellen, Ausbildungsstätten nach § 6 Psychotherapeutengesetz sowie in Maßregel- und Strafvollzugsanstalten ermöglicht werden. Den im Gesetzesentwurf zum VÄndG vorgesehenen Möglichkeiten der Anstel-

lungen von Ärzten/Psychotherapeuten oder des Job-Sharing sind im Falle lokalen Versorgungsbedarfs Vorrang einzuräumen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der KVen, halbe Praxissitze auch zwangsweise zu entziehen, wird von der LPK abgelehnt, da die dafür erforderliche Normierung von hälftigen Versorgungsaufträgen völlig ungeklärt ist und diese mehr Probleme aufwirft als sie löst.

Fortbildungen zur Begutachtung psychisch-reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Eintragung in die Sachverständigenliste

Die gemeinsam mit der Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK-BW) durchgeführte Fortbildung zur Begutachtung von traumatisierten Flüchtlingen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren fand reges Interesse. Die Teilnehmer bestätigten, dass sie mit dieser Fortbildung sehr zufrieden waren. Der Vorstand bedankt sich auch an dieser Stelle für die Vorbereitung bei der LÄK-BW und den dort für die Organisation Verantwortlichen. Allen an der inhaltlichen Planung und Durchführung beteiligten Kolleginnen und Kollegen der LPK und LÄK möchten wir ebenfalls herzlich danken, stellvertretend namentlich nennen möchten wir Frau Mareke de Brito Santos-Dodt, Vorsitzende des LPK-Ausschusses „Aus-, Fort- und Weiterbildung“, die im Auftrag des

Vorstands an der Vorbereitung beteiligt war.

Das Fortbildungscurriculum, das jetzt erstmals in Baden-Württemberg angeboten wird, vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, um Gutachten anhand dieser Standards und nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu erstellen. Es umfasst 24 Unterrichtsstunden, in denen neben einer Einführung in das Asylrecht und der Rechtsstellung des Gutachters alle fachlich relevanten Besonderheiten der interkulturellen Begutachtung sowie die Spezifika der Diagnostik und Psychotraumatologie behandelt werden.

Die Fortbildung ist, sofern Kolleginnen und Kollegen nicht schon nachweislich über

die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, Voraussetzung, um als anerkannter Gutachter in die Sachverständigenliste der Landespsychotherapeutenkammer aufgenommen werden zu können.

Die **nächste Fortbildung am 20. bis 22. April 2007** ist in Vorbereitung. Alle Interessenten bitten wir, das auf der Kammerhomepage stehende Anmeldeformular herunter zu laden und ausgefüllt an die dort angegebene Adresse der Geschäftsstelle der Landesärztekammer zu schicken. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich auch direkt per Telefon, Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Landespsychotherapeutenkammer wenden.

Öffentliche Auslage des Haushaltsentwurfes 2007 in der Geschäftsstelle

Satzungsgemäß wird der von der Vertreterversammlung am 9. Dezember 2006 verabschiedete Haushaltsplan 2007 in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 2007

in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme ausliegen. Wir bitten, bei Interesse zur Einsichtnahme sich vorab kurz

telefonisch anzumelden. Für Rückfragen wird dann Frau Lübcke oder ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

Veröffentlichungen und Stellungnahmen der Kammer auf der Homepage

Die Homepage der Kammer wird von Mitgliedern und Anderen häufig genutzt. Trotzdem erreichen uns immer wieder kritische Anfragen, dass die Kammer zu aktuellen Themen wie beispielsweise zur Gesundheitsreform keine Stellung beziehen würden. Nicht nur für die Psychothera-

peutenkammer ist es außerordentlich schwierig, in der Presse Veröffentlichungen für unsere Anliegen und Interessen unterzubringen, so dass die Homepage unsere wichtigste Möglichkeit ist, öffentlich Stellung zu nehmen. Wir bitten unsere Mitglieder, sich über die Homepage zu

informieren und Kolleginnen und Kollegen sowie Andere auf diese aufmerksam zu machen (www.lpk-bw.de). Wir versuchen hier direkt oder durch Hinweise auf andere Internetveröffentlichungen auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen hinzuweisen und darüber zu informieren.

Anfragen zur Fachexkursion nach China

Die Vermittlung von Fachexkursionen nach China führte zu mehrfachen Anfragen und Kommentierungen, die wir im Vorstand ebenfalls diskutiert hatten.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Reiseveranstalter vorab vereinbart wurde, dass dieser alle entstehenden Kosten übernimmt. Der Veranstalter verfügt über langjährige Erfahrung in der Organisation ähnlicher Exkursionen mit fachlichem und kulturellem Angebot und

der Zusammenarbeit mit Verbänden und Kammern

Kritisiert wurde, dass es nicht Aufgabe der LPK sei, derartige Reisen zu vermitteln, da die Traditionelle Chinesische Medizin mit unserem Fachgebiet zu wenig Verbindungen habe. Auf dem Hintergrund, dass bei TCM das psychisch-körperliche Wechselspiel bedeutsam ist, haben wir nach Rücksprache mit dem Veranstalter dieses Thema im Programm belassen und ihn gebeten, im

Rahmen seiner Möglichkeiten psychotherapeutische Themen mit einzubeziehen.

Die Kammer verbindet mit der Vermittlung des Angebots an unsere Mitglieder keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder bei Interesse selbst das Angebot prüfen und, wovon bisher schon viele Mitglieder Gebrauch gemacht haben, sich dann für die Reisetilnahme entscheiden.

Fortbildungen der Kammer

Der Vorstand plant Fortbildungen zu wichtigen Arbeitsbereichen, die berufsrechtlich relevant sind. Hierfür hätten wir gerne Ihre Rückmeldung für Fortbildungsthemen, die Sie für wichtig und interessant halten. Wir bitten Sie, den Abschnitt unten zu kopieren oder auszuschneiden und uns ausgefüllt per Fax oder Post zuzuschicken. Sie

können die Fragen auch von der homepage heruntergeladen und ausfüllen oder per mail beantworten. Für Ihr Interesse und Ihre Rückmeldung bedanken wir uns vorab.

Geschäftsstelle

Hauptstätter Straße 89
70178 Stuttgart
Mo – Do 9.00 – 15.30 Uhr
Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Tel. 0711 / 674470 – 0
Fax 0711 / 674470 – 15
info@lpk-bw.de
www.lpk-bw.de

Umfrage zu Fortbildungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer plant beginnend im Jahr 2007 Fortbildungen zu berufsrechtlich relevanten Themen. Wir bitten Sie, uns rückzumelden, welche der genannten Fortbildungen für Sie von besonderem Interesse sind.

- Umgang mit suizidalen Patienten – therapeutische und (berufs)rechtliche Fragen und Konsequenzen
- Dokumentation, Schweigepflicht, Verschwiegenheitspflicht und Patientenrechte auf Akteneinsicht
- Elternrecht und Kindeswohl – Auskunftspflicht und Verschwiegenheitsrecht gegenüber den Eltern in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen
- Praxisgründung als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Notfallpsychotherapie und erste psychotherapeutische Notfallversorgung
- „Behandlungsfehler“ und Haftung des Psychotherapeuten (Abstinenz, Aufklärung, Dokumentationsmängel, Gegenübertragungsreaktionen)
- Weitere Vorschläge: _____

Rückmeldung per Fax (0711 67447015)
oder Post: Landespsychotherapeutenkammer, Hauptstätterstr. 89, 70178 Stuttgart